



Nur per e-mail

Landkreise und kreisfreie Städte,
große selbständige Städte,
Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen

Bearbeitet von:
Frau Ortmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34.23-104 120/67

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4753

Hannover
27.11.2019

Staatsangehörigkeitsrecht; Anrechenbare Zeiten eines Asyl(folge)verfahrens auf die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts

Nach Nummer 8.1.2.3 i. V. m. Nummer 4.3.1.2 e Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI und den hierzu ergangenen Niedersächsischen Durchführungsbestimmungen zum Staatsangehörigkeitsrecht sind – unter Hinweis auf § 55 AsylVfG - Aufenthaltsgestattungszeiten bei einer erfolgreichen Anerkennung als Asylberechtigter und bei der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs.1 des AufenthG anrechenbar. Mit Erlass vom 02.12.2011 (Az: s.o.) wurde unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 19.10.2011 verdeutlicht, dass als Zeiten des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Staatsangehörigkeitsrecht die gesamte Zeit des erfolgreichen Asyl(folge)verfahrens (ab dem Zeitpunkt der Antragstellung) angerechnet wird, unabhängig davon, ob der Betroffene im Besitz einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung war.

Mit Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 wurde das Asylverfahrensgesetz dahingehend geändert, als dass ein eigenständiger internationaler subsidiären Schutzstatus geschaffen wurde. Im Asylverfahren prüft das hierfür zuständige Bundesamt die Gewährung der Asylberechtigung nach Artikel 16a GG, der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) und des internationalen subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG). Sowohl die Anerkennung der Asylberechtigung als auch die Zuerkennung des internationalen Schutzes als Flüchtlingsschutz oder als subsidiärer Schutz vermitteln einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Nach § 55 Abs. 3 AsylG wird die Zeit des Asylverfahrens in diesen Fällen auf die Aufenthaltszeit angerechnet.

Vor diesem Hintergrund sind die Zeiten des erfolgreichen Asylverfahrens in den Fällen der Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a Grundgesetz) und der Gewährung internationalen Schutzes (§§ 3 und 4 AsylG) als Zeiten rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts für die nach § 4 Abs. 3 StAG und die für die Einbürgerung nach §§ 8 ff StAG erforderliche Aufenthaltsdauer anzuerkennen.

Im Auftrage

Ortmann

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H

